

**Trägt keiner mehr des Anderen Last?
Der Sozialstaat vor einem Systemwechsel**

**Tagung der Evangelischen Akademie Loccum in Zusammenarbeit
mit der Evangelischen Fachhochschule Hannover vom 5. bis 8. April 2005**

**Was bleibt von der Familie und was will der Staat?
Familienpolitik und -förderung– die gesellschaftlichen Trends**

Von Hans-Günter Krüsselberg

Vorbemerkung:

Speziell für die Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland gilt, dass es große Defizite gibt sowohl im Hinblick auf das Wissen um die fundamentale Bedeutung von Familie für den Wohlstand in Wirtschaft und Gesellschaft als auch in Bezug auf die die Familien in vielfacher Weise belastenden Auswirkungen der Existenz und der Aktivitäten politischer und gesellschaftlicher Institutionen.

Dabei mag nicht einmal der Tatsache das größte Gewicht zugemessen werden, dass im Wahlsystem einer Demokratie der nachwachsenden Generation der Kinder keine aktive Rolle zugedacht ist. Sie, die in Erblast für die Folgen der gegenwärtigen Handlungen aller, auch der kinderlosen Erwachsenen, dereinst einzustehen hat, besitzt selbst wegen ihrer „Minderjährigkeit“ heute in keiner erdenklichen Form die Möglichkeit, ihre Stimme in die politischen Entscheidungsprozesse einzubringen. Das müsste nun andererseits bedeuten, dass für das gesellschaftspolitische Handeln der übrigen Bevölkerung absolut vorrangig das Postulat der Solidarität mit der nachwachsenden Generation zu gelten hätte. Da allein die Tatsache, Kind zu sein und Kinder zu haben, Familie konstituiert, müsste es im politischen Feld eigene Institutionen geben, die für die Familien eine treuhänderische Funktion übernehmen, wenn Kinderlosigkeit von Wählern nicht mehr als ein Randphänomen in einer Gesellschaft anzusehen ist (→Trend 2).

Gegenwärtig gibt es aber wohl nur eine gewichtige Institution, die ständig auf die die Gesellschaft stabilisierenden Leistungen der Familien verweist. Das Bundesverfassungsgericht fordert unablässig ein anzuerkennen, dass die Leistungen, die Kindererziehende erbringen, für die Gesellschaft grundlegend und unersetzlich sind. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass die zahllosen Verpflichtungen eingelöst werden können, die der Gesetzgeber für die Versorgung derer konstituiert hat, die aus welchen Gründen auch immer sich zu irgendeinem Zeitpunkt nicht aus eigener Kraft versorgen können. Unterstützende Solidarität ist stets Zuwendung durch Mitmenschen.

Das Arbeitspotenzial der Zukunft und der Gegenwart ist der schaffende Mensch. Sein Handlungsvermögen, das zu Recht als „Humanvermögen“ deklariert wird, aufzubauen, zu schützen und zu wahren, das ist die Leistung von Familien. Wenn Kinderlose nicht an dieser Leistung beteiligt sind, liegt – so das Bundesverfassungsgericht – eine verfassungswidrige Benachteiligung der

Familien vor. Ein solcher Tatbestand verletzt die Verfassungsgebote des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 6 Abs. 1 GG. Verletzt wird zunächst der Gleichheitsgrundsatz. Zudem wird gegen die Verpflichtung des Staates verstoßen, Eingriffe in die Familie zu unterlassen, die diese ungebührlich belasten. Darüber hinaus verstößt der Staat gegen seine Pflicht, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern.

Zur Fragestellung

Was bleibt von der Familie?

Trägt keiner mehr des Andern Last?

Ziel und Absicht familialen Handelns war immer und ist auch heute die Förderung, Stützung und Stabilisierung der Lebenslage der Familienmitglieder. Diese Aufgabe lösen Familien in aller Welt offensichtlich so gut, dass bislang alle ideologisch bedingten, meist politisch ausgerichteten (offenen oder auch versteckten) Versuche, Familie durch andere Institutionen zu verdrängen, scheiterten. Über alle Generationen hinweg erfährt die Familie inzwischen wieder eine hohe Wertschätzung, obwohl eigentlich nur einzelne Journalisten, Kultur- und Gesellschaftskritiker dieses bestritten. Von einem Bedeutungsverlust von Ehe und Familie kann in unserer Gesellschaft nicht ernsthaft die Rede sein, wenn man bereit ist, sich an der Realität zu orientieren.

Im Gegenteil: Die Ansprüche an die Familien als Lebens- und Solidargemeinschaften waren in unserem Kulturkreis zu keiner Zeit so herausfordernd und verantwortungsvoll wie heute. Mit ihnen sind nicht nur die ökonomischen Belastungen in den Familien, sondern auch die psychischen und politischen Anforderungen an sie erheblich gewachsen. Historisch neu und äußerst auffällig ist die zu beobachtende hohe Pluralität der familialen Lebensformen (Rosemarie Nave-Herz). Unseres Erachtens spiegelt sie die über Jahrtausende hinweg geprägte Fähigkeit von Familie wider, sich in ihren Formen und Leistungen an den Wandel der jeweiligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen anzupassen. Mit der Komplexität von Gesellschaft wächst die Komplexität familialen Zusammenlebens. So entsteht eine Pluralität, die sich am besten wohl mit der Formel einer „Koexistenz familienstabilisierender Muster der Lebensführung“ umschreiben lässt. Mit der Differenzierung lassen sich Lasten offensichtlich besser verteilen und meistern.

In der Sicht der Sozialwissenschaften kann eine angemessene Antwort auf die Frage: *Trägt keiner mehr des Andern Last?* nur über die Einsicht gefunden werden: Die Lastenträger einer Gesellschaft sind immer ihre Familien. Diese Antwort ist vor allem in der Botschaft des Fünften Familienberichts aus dem Jahr 1994 angelegt. Dort wird die Funktion der Familie betont, in der Generationenfolge tätig zu sein, den Zusammenhang der Generationen zu bewahren, indem sie lebensbegleitend für ihre Mitglieder einsteht. Die aktuellen Armutsberichte bestätigen diese Einschätzung insofern, als sie davon ausgehen, dass das Not-Phänomen „Armut“ stets haushalts- und familienbezogen zu betrachten und gegebenenfalls zu lösen ist. Es berührt wie alle anderen Lebenslagen stets alle Befindlichkeiten der Mitglieder einer Familie - in einem generationenübergreifenden Kontext.

Was will der Staat?

Die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft sind zunehmend in Bedrängnis geraten. Um die Jahrtausendwende ist sich die Welt einig, dass die Bundesrepublik Deutschland in einem Internationalen Standort-Ranking im Vergleich mit anderen Industrieländern nur noch nachrangige Plätze belegt. Das Gleiche gilt für das Schul- und Bildungswesen. Armutsforscher berichten von zunehmender Kinder- und Familienarmut und steigendem Sozialhilfebedarf für diese Gruppen. Stadtforscher registrieren „kinderfreie Zonen“ in einem kinderarmen Deutschland. Die Arbeitslo-

senszahlen erreichen Höchststände. Die aktuell verbindlichen Leistungen der Sozialen Sicherungssysteme sind – nach der Aufzehrung nahezu aller Rücklagen – nur noch mit Mühe zu finanzieren. Der Bundesrepublik Deutschland scheinen die Grundlagen und mit ihnen die Wertbasis verloren gegangen zu sein, die einst den Aufstieg in die deutsche Wohlstandsgesellschaft ermöglichten. Weltweit gilt die Einschätzung, diese Entwicklung sei das Ergebnis „hausgemachter“ Politikfehler.

Was also will ein Staat, dem es nicht gelingt, seinen Bürgern „Wohlstand für alle“ zu ermöglichen? Warum scheitert er an all seinen Versprechen? Was ist geschehen im ehemaligen Wirtschaftswunderland Deutschland?

Trend 1: Der politisch zu verantwortende schleichende Abbau Wohlstand stiftender und erhaltender Vermögenspotenziale

Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland *seit etwa Mitte der 1960er Jahre* bis hin zur Gegenwart ist gekennzeichnet durch ein Absinken der gesellschaftlichen Investition unter ein den erworbenen Wohlstand dauerhaft sicherndes Niveau.

Offensichtlich ist es den meinungsbildenden Kräften in diesem Land gelungen, den Menschen zunehmend das Bewusstsein dafür zu rauben, dass ein den Lebensstandard von Gesellschaften langfristig sichernder Konsum ohne die Mühen und Kosten der Bildung von Vermögen nicht zu haben ist. In der Öffentlichkeit mag zwar noch zugestanden werden, dass Zukunftssicherung die Bestandserhaltung und Erneuerung des materiellen privaten und staatlichen „Produktivvermögens“ voraussetzt. Überspielt – oftmals sogar direkt geleugnet – wurde und wird, dass die nachhaltige Sicherung des Bestands an einheimischer Bevölkerung und deren Qualifizierung für die Leistungsanforderungen der Gegenwartsgesellschaft zumindest ebenso wichtig oder gar deutlich bedeutsamer sind. Nur das in den Menschen verkörperte Handlungspotenzial, nur der Einsatz von Humanvermögen in menschlichen Handlungen und Entscheidungen kann zu Erfolgen bei der Nutzung jeglicher Art von „Produktivvermögen“ führen.

Das sog. deutsche „Wirtschaftswunder“ ging mit hohen Kinderzahlen Hand in Hand. Damals war Familienpolitik – ohne politisch besonders etikettiert zu werden – bei stetig steigenden Einkommen ein konstituierender Teil der Wirtschaftspolitik. Die Drei-Kinder-Familie mit Durchschnittseinkommen war Mitte der 60er Jahre einkommensteuerfrei und empfing, umgerechnet auf heutige Maßstäbe, ca. 8.000 DM Kindergeld bei im Vergleich zu heute nur etwa der Hälfte der Verbrauchssteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Auch bot die expansive Wohnungspolitik der Nachkriegszeit selbst jungen Familien zunächst gute Versorgungsmöglichkeiten. – Das hat sich massiv verändert: Beachtliche Volumina der Familienkaufkraft sind den Familien entzogen worden und in die Hände staatlicher Instanzen geraten, die diese angeblich besser als die Familien zu deren Wohl einzusetzen wissen. Der Aufrechterhaltung der Kinderzahl - bei nach wie vor beachtlichen Kinderwünschen junger Menschen -- hat dies ebenso wie der Stärkung der Institution Familie bislang jedenfalls nicht gedient.

Trend 2: „Gesellschaftliches Planungsversagen“ – eine Folge „demographischer Blindheit“

Bis Mitte der 1960er Jahre war die Geburtenrate in Gesamtdeutschland die zweithöchste in Europa nach Irland. – Heute bleibt bereits ein Drittel der jüngeren Frauenjahrgänge zeitlebens kin-

derlos, bei den zwei Dritteln, die Kinder haben, liegt die Geburtenrate bei ca. zwei Kindern pro Familie. Insbesondere in der Welt der Akademikerschaft scheint sich eine „Kultur der Kinderlosigkeit“ auszubreiten. Schon ist die Rede davon, dass in dem von Deutschland gezeichneten Porträt einer „blockierten Gesellschaft“ das „tatsächlich deutsche Problem“ darin bestünde, „die Fortpflanzung einzustellen“. Heute sprechen Wissenschaftler zunehmend davon, dass die aktuellen bundesrepublikanischen Probleme auf „Gesellschaftliches Planungsversagen“ zurückzuführen seien, was wiederum „eine Folge „demographischer Blindheit“ sei.

In der Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatte es gleichwohl ohne spezifische gesellschaftliche Planung einen „Baby-Boom“ gegeben. Soziologen meinten seinerzeit, im Bevölkerungsverhalten spiegle sich sowohl das Vertrauen in die Zukunft einer Gesellschaft, allen Generationen gute Lebenschancen bieten zu können, als auch das Wissen um die Unverzichtbarkeit nachwachsender Generationen. Ähnliches dürfte auch heute noch gelten.

Spätestens seit Beginn der 1970er Jahre hat die Bevölkerungswissenschaft über Trends sinkender Bevölkerungsdaten berichtet. Im Bericht der Sachverständigenkommission mit dem Titel „Familie und Bevölkerung“ für den Dritten Familienbericht der Bundesregierung (1979) wurde ebenso über die zu erwartenden, schwer zu finanzierenden „Rentenberge“ berichtet wie über das Desiderat der „Erhaltung der Bevölkerungszahl“ als potenzielle „politische Leitlinie“ oder auch über „Maßnahmen mit dem Ziel der Erhöhung der Geburtenzahl“. Zur Verwirklichung weiterer Kinderwünsche seien die wirtschaftlichen und sozialkulturellen Voraussetzungen zu schaffen. Zu diesem Zweck müssten Eltern langfristig die Gewissheit haben, nicht jahrelang materielle Benachteiligungen hinnehmen zu müssen. – Es ist kein Geheimnis, dass der Dritte Familienbericht in der Schar der damaligen Politiker wenig Freunde fand. Ein Vierteljahrhundert später scheint sich in Teilen der Politik das Bevölkerungsthema zu beleben. Niemand jedoch ist offen bereit anzuerkennen, wie sehr sich Politik schuldig gemacht hat, als sie die Mahnungen der Wissenschaftler seinerzeit in den Wind schlug. Eher werden all jene hofiert, die die Probleme schön reden.

Trend 3: Die Rücksichtslosigkeit des Abgaben- und Rentensystems der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Familien – „strukturelle Rücksichtslosigkeit“ (F.X. Kaufmann)

Humanvermögen entsteht durch „Investitionen in den Menschen“, die von Eltern stets Konsumverzicht fordern. Soweit sie diesen leisten, verfügen sie hinfort bei zwei Kindern über lediglich 51 Prozent, bei drei Kindern über 42 Prozent des Pro-Kopf-Einkommens von kinderlosen Paaren, und das ziemlich konstant seit nahezu 30 Jahren. Das leisten sie, obwohl sie in einem Sozialstaat leben, der von ihnen die bestandssichernden Leistungen für das soziale Sicherungssystem ohne Gegenleistung fordert und erhält, sie damit ausbeutet, und sie zudem mit einer Vielfalt von Steuern und Abgaben verfassungswidrig überzieht. Eltern sehen die Zukunft ihrer Kinder sowie weiterer nachwachsender Generationen zudem gefährdet durch eine überbordende Staatsverschuldung und ein nicht zu finanzierendes Sozialbudget.

In ökonomischer Sicht zumindest scheint es sich auszuzahlen, Familie zu meiden. Zeitlebens Kinderlose erzielen dauerhaft höhere Netto-Einkommen und wegen der Abhängigkeit der Renten von der Höhe des Erwerbseinkommens zudem noch deutlich höhere Alterseinkommen. Diese Gruppe profitiert infolge der gegenwärtigen Konstruktion des Alterssicherungssystems mit jährlich mehr als 100 Milliarden EURO davon, dass ihre Renten von den Kindern ihrer nicht kinderlos gebliebenen Gleichaltrigen gezahlt werden. Den für das Rentenrecht quantitativ klar bezifferbaren Konstruktionsfehler nennt die familienwissenschaftliche Forschung „Transferausbeutung“.

Genau um diesen Tatbestand streiten sich Wissenschaftler, Politiker und die Verwalter des gegenwärtigen Sozialversicherungssystems sehr hartnäckig. Es geht einmal um eine nahezu blinde Verteidigung des alten Systems, eine Strategie, die bislang in der Politik viel Erfolg hat. Dagegen steht der Versuch darüber aufzuklären, dass es notwendig ist, sich über fehlerhafte Entwicklungen klar zu werden, um zu sinnvollen Reformen zu gelangen.

Trend 4: Die nachhaltige Missachtung oder auch die bewusste Nicht-Wahrnehmung eines Trendbruchs im System der Sozialen Sicherung von historisch gravierender Tragweite: Das Thema - Umlageverfahren versus Kapitaldeckungsverfahren

Bekanntlich ist die bis heute tragende Grundkonstruktion des Systems der Sozialen Sicherung mit den Elementen: Krankenversicherung (1883), Unfallversicherung (1884), Alters- und Invalidenversicherung (1889) zu Zeiten der Reichskanzlerschaft von Bismarck entstanden. Seine Intention, die Arbeiterschaft über sozialpolitische Maßnahmen in den bestehenden Staat integrieren zu können, glaubte er, am ehesten erreichen zu können über eine Zwangsversicherung in den genannten Bereichen mit tragender Beteiligung des Staates. Wegen des Misstrauens des Reichstags gegenüber einer Stärkung der Zentralgewalt der Reichsexekutive konnte Bismarck jedoch, abgesehen von der faktisch gegebenen Verwaltungsmacht über die Versicherungsfonds und der praktisch wichtigen politischen Garantie für die Renten, keine spürbare Beteiligung des Reiches durchsetzen. Das Zwangsversicherungsprinzip allerdings wurde durchgängig vom damaligen Parlament akzeptiert. - Für die Unfallversicherung wurde von Anbeginn im Finanzierungsbereich das Umlageverfahren verwendet. Für die Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung sollte das Kapitaldeckungsverfahren gelten, was die meisten der genossenschaftlichen Krankenversicherungen seit langem erprobt hatten.

Im Umlageverfahren werden zunächst die Aufwendungsverpflichtungen der jeweiligen Versicherung pro Periode ermittelt, danach richtet sich die Höhe der erforderlichen Beiträge der Versicherten. Diese müssen so bemessen sein, dass sie insgesamt ausreichen, die aktuellen Ausgaben zu finanzieren. Die laufenden Ausgaben werden also über eine Umlage der „Kosten“ auf die Mitglieder dieser Versicherung, durch die von ihnen laufend erhobenen und gezahlten Beiträge gedeckt. Im Kapitaldeckungsverfahren wird das Ansparen eines Minimalkapitals zur Sicherung der Auszahlungen erforderlich. Versicherungstechnisch geht es um eine Rückstellung von Kapital, das aufgelöst werden kann, wenn es für Auszahlungen bei Eintritt des „Schadensfalls“ benötigt wird. Die Ermittlung der Höhe des anzusammelnden Kapitalstocks richtet sich nach der Art und Zahl bereits eingetretener Versicherungsfälle. Zunächst wird deren „Kapitalwert“ bestimmt als auf die Gegenwart abgezinster „Barwert“ der Zukunftsansprüche aus dem Versicherungsfall. Das ist das „Minimalkapital“, das vorhanden sein muss, soll die Versicherung zahlungsfähig sein. Gemeinsam mit den Zinsen, die bei seiner Anlage erzielt werden, muss es ausreichen, alle aus dem Versicherungsvertrag erwachsenden Ansprüche dauerhaft finanziell abzudecken. Durch laufende Prämienzahlung seitens der Gesamtheit der Versicherten soll gewährleistet sein, dass bei Eintritt eines Schadens der für den Schadensausgleich notwendige Betrag bereitgestellt ist.

Fest steht jedenfalls, dass im damals völlig neu aufgebauten System der Sozialen Sicherung das Kapitaldeckungsverfahren dominierte. Das Ansparmodell der Kapitaldeckung, die Einforderung von Eigenleistungen der Versicherten sowie ihre Selektion aus dem Kreis der in Gewerbebetrieben Tätigen (die bereits deutlich höhere Löhne bezogen als andere Beschäftigte), das waren, was heute nicht mehr bekannt zu sein scheint, die zentralen Merkmale der mit Ausgang des 19. Jahrhunderts etablierten Systeme kollektiver Sicherung. Ihr Ziel war nicht die Bekämpfung von Armut an sich, sondern die Integration jener Teile der Arbeiterklasse in das bestehende politische

System, die schon mächtig genug waren, sich politisch zu artikulieren. Mehr zu leisten erschien den politischen Führungsschichten offensichtlich als unmöglich. Niemand konnte sich in der damaligen Zeit vorstellen, ein Mehr an Sozialer Sicherung bereitstellen zu können als die Kapitaldeckung erlaubte. Weder eine andere Gründungs- und Finanzierungsform noch höhere Beiträge oder auch höhere Steuern galten als praktikabel.

Gleichwohl schwächelte das System nahezu ständig. So wird von Experten (wie Wilfrid Schreiber) im Rückblick sicherlich zu Recht geurteilt, dass die versicherungsmathematisch notwendige Einforderung der Bildung von Deckungskapital „eigentlich seit Bestehen der Sozialversicherung, spätestens aber seit 1918 immer nur frommer Wunsch gewesen und geblieben“ ist. Vergleichbares ist für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zu sagen. Stets mussten erhebliche Staatszuschüsse die staatlich verbrieftete Rentengarantie absichern. Immer wieder erzwang „die Macht der (wirtschaftlichen und politischen) Tatsachen den Verzicht auf die Bildung von Deckungskapital“ (Wilfrid Schreiber) und den Einsatz staatlicher Mittel zur Deckung der Verpflichtungen. Vor allem aber waren zunächst während der Inflation 1923 die in Rentenversicherungsfonds angesammelten Vermögen weitgehend verloren gegangen. Ähnliches wiederholte sich bei der Währungsreform 1948. Für damals beliefen sich die Schätzungen auf einen Verlust in Höhe von rd. 16 Mrd. Reichsmark.

1953 lagen die Renten rund 70 Prozent unter den Durchschnittslöhnen. Das sollte sich nicht nur nach Adenauers Meinung ändern. Diskutiert wurde eine große Rentenreform. Politisch endete sie mit einem gewaltigen Finanzierungs-Coup, der sich ganz bescheiden gebärdete. Nahezu mit einem Federstrich wurde mit den Neuregelungsgesetzen von 1957 das Prinzip der Kapitaldeckung durch das Umlageverfahren ersetzt. Im Umlageverfahren wurden hinfort die Renten aus den laufenden Einnahmen gezahlt. Schlagartig wurde es möglich, die Renten um bis zu 60 Prozent steigen zu lassen. So lassen sich Wahlen gewinnen und auch alte, historisch längst überholte institutionelle und gesellschaftliche Strukturen bewahren. Seit 1969 ist das Finanzierungsverfahren für die Rentenversicherung ein Umlageverfahren mit einer Liquiditätsreserve, was seit 1992 gesetzlich festgeschrieben ist ebenso wie die für den Notfall vorgesehene Liquiditätshilfe des Bundes.

Nur einige wenige Wissenschaftler warnten - wie heute - vor den langfristigen Folgen kurzfristigen Denken und Handelns. Erörtert und beanstandet wurde: Das „große Versäumnis“ der Sozialreform von 1957 (O. von Nell-Breuning): Der Verzicht auf die Einbeziehung der Kinder-Generation in die Vereinbarungen über die „Solidarität der Generationen“. Niemand schien ein Interesse daran zu haben, darüber aufzuklären, dass hier der Übergang zu einem Finanzierungssystem praktiziert wurde, das einem völlig anderen Denkansatz folgte als dem bisherigen. Durchgesetzt wurde ein Systemwechsel im Finanzierungssektor, der Übergang zum Umlageverfahren, ohne sich der viel weiter reichenden grundsätzlichen Frage zu stellen, ob nicht zugleich ein struktureller Umbau des Gesamtsystems vollzogen werden müsse, wenn dieses Versorgungssystem dauerhaft seinen Bestand bewahren können sollte. Was hätte der Gesetzgeber seinerzeit bedenken müssen?

Trend 5: Der gesellschaftliche Trend der Veränderung der Sozialstrukturen in der Sicht der Analyse nach 1950: Von der Schutzbedürftigkeit der Familie – statt der sozial integrierten „Arbeiterklasse“

Gegen Ende der 1950er Jahre waren sich alle namhaften Sozialpolitiker einig: Die klassische Konzeption von Sozialpolitik sei überholt. Eine sozialschwache Arbeiterklasse gebe es nicht mehr. Die neue Zeit habe „nicht nur den zum König in seinem Haushalt avancierten Lohnarbei-

ter, sondern vor allem seine Angehörigen in Unsicherheit gestürzt“, jene, „die nicht an dem Produktionsprozess in seiner neuen Form beteiligt sind“ (Achingner).

Als Gegenstand der „alten“ Sozialpolitik betrachteten sie die „Soziale Frage“ in ihrer „klassischen“ Ausprägung. Deren Kennzeichen seien Aktivitäten vornehmlich der öffentlichen Hand zugunsten jener Gruppen, die durch ihre Klassenbezogenheit in der Wirtschaft als benachteiligt und in ihrer Existenz gefährdet erscheinen. Nach dieser Auffassung orientiert sich Sozialpolitik an den Merkmalen der Proletarität; sie bemüht sich um die gesellschaftliche Integration des (im Zuge des Industrialisierungsprozesses historisch neu entstandenen) Sozialtyps „Arbeitnehmer“ durch die Überwindung von Proletarität. Insofern sei die Institution und Qualität des freien Arbeitsvertrages der Angelpunkt, um den sich Sozialpolitik bewegen müsse.

Den Weg zu einer deutlichen Strukturierung des Konzepts einer „neuen“ Sozialpolitik bahnten wesentlich auch die Arbeiten von Gerhard Mackenroth. Für diesen Autor besteht das Grundanliegen der Sozialpolitik „immer ... und auch heute“ darin, das Elend, „einfach das nackte äußere Elend“ in der Welt auszurotten. Aufgabe der Sozialpolitik sei nicht mehr die Stützung einer sozialschwachen Arbeiterklasse, einer einzelnen Gruppe der Wirtschaftsgesellschaft. Die Aufgaben der Sozialpolitik seien nicht mehr als schichtenspezifisch; eher als „qualitativ total“ anzusehen. Grundlegend verlautet: An Stelle einer Klasse muss heute die Familie zum Objekt der Sozialpolitik werden, und zwar quer durch alle Klassen und Schichten, es gibt da überhaupt keine Unterschiede mehr.

Zwei Gruppen der Bevölkerung bedürften inzwischen besonderer Aufmerksamkeit der Sozialpolitik: die Nichtorganisierten und die Nichtproduzenten. Betroffen seien vor allem kinderreiche Familien, allein stehende Mütter mit Kindern, alte Menschen und die nicht mehr Arbeitsfähigen und Behinderten. Sie bildeten die Kristallisationspunkte für die Entstehung einer „Neuen Sozialen Frage“. Sie alle seien den organisierten Verbänden im Ringen um politische Begünstigungen, um gesellschaftliche Unterstützung in Verteilungs- und Umverteilungskonflikten deutlich unterlegen.

Die Unterprivilegierung der Nichtorganisierten bestehe in ihrer Unfähigkeit, sich gegen Benachteiligungen zu wehren; sie verfügten über kein wirtschaftlich wirksames Leistungsverweigerungs- und damit über kein Droh- oder Störpotential, mit dessen Hilfe sie die Berücksichtigung ihrer Interessen politisch erzwingen könnten. Das gelte auch für die Unterprivilegierung der Nichtproduzenten als jenem Bevölkerungsanteil, der nicht in den Produktionsprozess eingegliedert ist. Nicht nur zwischen den Erwerbstätigen einerseits und den Nichterwerbstätigen andererseits, sondern auch innerhalb der Gruppen der Nichterwerbstätigen und Erwerbstätigen seien neue Konfliktfelder entstanden, deren Bedeutung die aktuelle Problematik eines Gegensatzes zwischen Arbeit und Kapital weit überrage. Die Arbeiterschaft habe insgesamt ihre Position gefestigt; dagegen seien „ganz andere soziale Schichten, die früher gesichert schienen, heute notleidend geworden oder gefährdet. Besitz und Eigentum sichern nicht mehr die Soziallage einer Familie über Generationen“ (Mackenroth).

Weibliches Geschlecht, Alter, Kinderreichtum seien die Merkmale der *Neuen Armut*, und das gelte „quer durch alle Sozialschichten hindurch“. Die schwierige Stellung der Frau mit ihrer oft unerträglichen Mehrfachbelastung durch Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und Haushaltsführung, die Wahrung der Menschenwürde im Alter, die Lage der Gastarbeiter, die soziale Sicherung älterer Selbständiger, die Probleme der Kinder in einer Welt der Erwachsenen, die Frage der Erziehungsfähigkeit „unserer“ Familien und die Schwierigkeiten von Behinderten und Alleinstehenden; sie seien neue soziale Probleme und verlangten nach einer Fortentwicklung der Sozial-

politik. Neuartige sozialpolitische Problemlösungen seien vor allem unter Berücksichtigung des Grundwertes der Gerechtigkeit zu suchen und zu finden.

Mackenroth betonte weiterhin, ohne eine intakte Wirtschaft und Gesellschaft könne keine Sozialpolitik funktionieren - „das war schon immer so“ – . Er fügt hinzu: „aber ohne eine darauf abgestimmte und koordinierte Sozialpolitik können auch Wirtschaft und Gesellschaft ernsten Schaden nehmen – das ist neu“. Sozialpolitik sei zu einem integrierten Bestandteil des volkswirtschaftlichen Kreislaufs geworden. Sie habe aufgehört, diesem gegenüber nur noch eine Randscheinung zu sein. „Die Sozialpolitik ... ist aus der Wirtschaft und aus dem ganzen Gesellschaftsaufbau nicht mehr wegzudenken, sie bestimmt diese mit und ist mit ihnen durch vielseitige Wechselwirkungen verbunden“. Neu ist zudem der Gedanke, die Sozialpolitik müsse ihre Aufgabe ohne Rücksicht auf die Ursachen (causa) der Hilfsbedürftigkeit und damit auf eindeutig abgegrenzte Personenkreise erfüllen. Gefordert wird eine Relativierung des Kausalprinzips und damit der Idee reaktiver Sozialpolitik. Gemeint ist damit, dass man nicht erst nach der Feststellung der Ursache eines bereits eingetretenen Schadens Hilfe leisten können sollte, z.B. durch Ausgleichszahlungen bei Arbeitslosigkeit oder Unfall. Verlangt wird eine Hinwendung zum Finalprinzip; verbunden ist damit ein Bekenntnis zur Idee einer aktiven, präventiven und auf die Sicherung wünschenswerter Lebenslagen ausgerichteten Sozialpolitik. Es soll nicht Schaden begrenzt werden, sondern vermieden werden, z.B. der Eintritt andauernder Arbeitslosigkeit, der Zustand unzureichender Versorgung im Rentenalter oder gar das Herausfallen aus dem Schutz sozialer Sicherungssysteme.

Mackenroth stimmt mit Achinger in der Betonung dessen überein, eine zeitgemäße Sozialpolitik habe sich generell mit den Folgen des Prozesses der Industrialisierung für die Lebensformen der Bevölkerung zu befassen. Die einseitige Orientierung der Sozialpolitik an der Arbeiterfrage habe den Blick auf potenziell prekäre Folgen der Industrialisierung verschleiert und getrübt. Nach einer Lockerung oder gar Lösung des Zusammenhanges der Sozialpolitik mit der Arbeiterfrage (in ihrer gruppenmäßigen Ausrichtung) sei der „neue“ Auftrag an die Sozialpolitik darin zu sehen, an der Schaffung neuer Lebensformen mitzuwirken. Es bedürfe schon „ganz bewusster Veränderungen gerade auch in der ökonomischen und sozialen Struktur der Familie, um sie in der industriellen Sozialordnung ebenso fest zu verwurzeln, wie es in der bäuerlich-handwerklichen Gesellschaftsordnung der Fall war“. Im Sinne des Finalprinzips Gestaltungsziele zu erreichen sei entscheidend wichtiger als auf Ursachen zu reagieren.

Trend 6: Der Verzicht auf die Einbeziehung der Kinder-Generation in die Vereinbarungen über die „Solidarität der Generationen“ Der Strukturfehler im gegenwärtigen System der Sicherung der Altersrenten und die Wurzel anstehender Dilemmata

1955 hatte Wilfrid Schreiber seine Vorschläge für die Neugestaltung der gesetzlichen Altersrente veröffentlicht. Entwickelt werden sollte ein System der "dynamischen Rente"; die Entwicklung der Renten sollte an die der Löhne gekoppelt werden. Die damit beabsichtigte Lösung des Problems der Sozialen Sicherung thematisierte W. Schreiber wie folgt: Das vitale Problem des Industrialismus sei die Individualisierung der Einkommenserzielung durch den individuellen Arbeitsvertrag. Solle grundsätzlich das Arbeitseinkommen das lebenslange Auskommen eines Menschen sichern, müsse das in der Phase der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen, vom Einzelnen her gesehen, ausreichen, den Lebensunterhalt für alle Phasen des Lebens zu decken. Nun könne man sich aber aus eigener Kraft nur während der Zeit im „Arbeitsalter“ Einkommen für den „Lebensabend“ verschaffen. Für die Versorgung während der Kindheit und Jugend waren allerdings bereits andere, die Eltern aufgekomen. Deshalb sollten Eltern im Alter auf eine

Kompensation für das rechnen können, was sie für ihre Kinder in deren Jugend aufgewendet hatten.. Wenn also die Einkommen zwischen den Generationen nach dem Gebot der Fairness aufgeteilt werden sollten, würden daraus drei Ansprüche an einen „Solidarvertrag zwischen drei Generationen“ erwachsen. Ein Teil des Einkommens verbleibt zwar für den eigenen Unterhalt. Ein zweiter Teil dient dazu, den eigenen Eltern jenes als „Rente“ zurück zu zahlen, was diese ihren Kindern an Lebensunterhalt bereits vorzeitig gespendet haben. Und noch ein dritter Teil müsste angespart werden, der Einkommensanteil, der dem Unterhalt eigener Kinder gewidmet werden muss, jener Kinder, die wiederum für die Finanzierung des eigenen Ruhestands ein zu stehen hätten. Damit aber ist das selbst erzielte Arbeitseinkommen für den Einzelnen zum Zeitraum, in dem es anfällt, nicht frei verfügbar.

Es bleibt dabei: Das vitale Problem des Industrialismus und das an Bedeutung ebenbürtige der auf ihn folgenden Dienstleistungsgesellschaft ist die Verteilung des Lebenseinkommens auf die drei Lebensphasen: Kindheit und Jugend, Arbeitsalter und Lebensabend. Da hier allerdings zwischen den Generationen Verteilungskonflikte auftreten können, bedarf es einer gesamtgesellschaftlichen Regelung zur Bewältigung dieser Aufgabe. Gelingt es, in einer Gesellschaft Verständnis dafür zu wecken, dass sie in einer Solidargemeinschaft lebt, ließe sich dieser potenzielle Gruppenkonflikt einvernehmlich durch ein Solidar-Arrangement schlichten. Erforderlich bleiben zwar wegen des stets möglichen Risikos für den sozialen Frieden auch weiterhin Sicherungsmaßnahmen im Stile der "alten" Sozialpolitik. Grundsätzliche Aufgabe aber eines bestandsfesten Solidar-Arrangements wäre es zu klären, auf welche Weise sich Anspruchsrechte und Leistungsströme auf die Altersgruppen einer Gesellschaft "verteilen" sollen, zum Zweck einer Verteilung, die neben dem Unterhalt der mittleren Generation "die Aufzucht von Kindern und die Erhaltung der Alten ermöglicht" (Schreiber). – Und exakt dies steht als gesellschaftliche Leistung noch aus.

Hier zeigt sich deutlich: Die Idee einer solidarischen Sozialen Sicherung basiert auf dem Generationenprinzip der Sicherung durch Familie. Die gegenwärtig Erwerbstätigen sollten wissen, dass sie, um selbst im Alter versorgt zu sein, mit dem Erreichen ihres Erwerbsalters bereit sein müssen, sich für Kinder zu entscheiden.

Diese Idee, diese Blick-Wende auf die Sozialpolitik eines marktwirtschaftlichen und demokratischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems aufzunehmen und konstruktiv zu verarbeiten war für die Politiker und die Sachverwalter des bestehenden Systems wohl zu revolutionär. Man kann darüber spekulieren, was sie bewogen hat, nicht zu beachten, welche Folgerungen zu erwarten waren, wenn nicht langfristig zur Kenntnis genommen wurde, was sich in der Gesellschaft - wie oben beschrieben wurde - verändert hatte. In der wissenschaftlichen Analyse hatten die wichtigsten Autoren es stets betont: Bei der Entwicklung einer zeitgerechten Konzeption solidarischer Sozialer Sicherung geht es nicht mehr um die partielle Sicherung eines Teils der Bevölkerung, sondern um eine (nahezu) umfassende für „das ganze Volk“. Für ein solches System, eben „für eine Renten-Ordnung, die nahezu das ganze Volk umfasst, ist das Umlageverfahren (ohne Zweifel) ... das einzige sinnvolle Rechenverfahren“ (Wilfrid Schreiber). Doch zum „ganzen Volk“ zählt unabdingbar stets die nachwachsende Generation, auch deren Existenz ist zu sichern. Deshalb gilt die Umlage-Idee nicht allein für die Umlage der aktuellen „Kosten“ der Rentenversicherung, sondern auch auf die Umlage der erzielten Einkommen auf drei Generationen.. Daher ist der Strukturfehler im gegenwärtigen System der Sicherung der Altersrenten dessen Beschränkung in der Sorge für lediglich zwei Generationen, für die Altersgruppe der Erwerbstätigen und die der Nicht-Mehr-Erwerbstätigen. Er findet seinen Ausdruck darin, dass hier die erwerbstätige Generation „im Kern“ allein über ihre Beitragzahlungen an die Rentenversicherung einen Anspruch auf den Empfang von Altersrenten erwirbt. Diese finanzieren nach dem Umlageverfahren über die sofortige Wiederauszahlung an die Gruppe der Rentenempfänger lediglich

die (das Wohlstandsniveau der Nicht-Mehr-Erwerbstätigen sichernden) Altersrenten. Die Altersgruppe „Kindheit und Jugend“ bleibt außen vor. Zur Sicherung des Unterhalts der nachwachsenden Generation tragen diese „Beiträge“ nichts bei. Das Reformdefizit besteht folglich in der nicht vollzogenen Vervollständigung des „Drei-Generationenvertrags“ durch den Aufbau einer integrierten Familien-Rentenversicherung“.

In einer Welt, in der das Arbeitseinkommen für mehr als 80 Prozent der Bevölkerung die zentrale Einkommenskategorie darstellt, müsse jeder Einzelne seine Sozialversicherung selbst finanzieren – sagte Schreiber. Es gäbe nämlich keine an Einkommen und Kopfzahl stärkere Schicht „über ihm“, die dieses leisten könnte, – am wenigsten der Staat selbst. Eine Staatsphilosophie, die eine Umverteilungssouveränität des Staates zu suggerieren suche, sei „unsozial“.

Das ist das existenzielle Problem; es sieht die Leistungen für Kinder als spiegelbildliches Pendant zu den Leistungen für die Generation der alten Menschen. Nur unter diesem Aspekt, nur unter dieser Voraussetzung kann sich eine Soziale Sicherung im Alter zu ihrer Finanzierung gerechterweise des Umlageverfahren bedienen.

Erzwingt nun diese Sachlage einen Systemwechsel des Sozialstaates?

Hinter dem, was heute als Generationenvertrag bezeichnet wird, verbirgt sich eine Lebenslüge der Politik, die offensichtlich so erfolgreich vorgetragen und verfochten wurde, dass sie bis heute nachwirkt. Dabei war das damit verbundene Problem – wie gezeigt - von den Experten immer offen angesprochen worden: Mit der Einführung einer Altersrente nach dem derzeitigen Umlageverfahren unter Berücksichtigung von Zahlungsströmen zwischen lediglich zwei Generationen wird die Aufgabe – wie Wilfrid Schreiber, der wissenschaftliche Wegbereiter dieses grundlegend neuen Systems der Altersversorgung, bereits Mitte der 50er Jahre sagte - „erst zur Hälfte gelöst“. Ungelöst bleibt die Pflicht, eine Lebenssicherung für das Kind und den noch nicht erwerbsfähigen Jugendlichen zu schaffen.

Die Situation ist eindeutig: Eine Gesellschaft, die ihren Bestand sichern will, muss sich für die Förderung von Mehr-Kinder-Familien und die Einbeziehung aller Familien in eine integrierte Familien-Rentenversicherung entscheiden. Sie muss zudem für eine nachhaltige Förderung der Vermögensbildung in allen Schichten der Bevölkerung eintreten.

All das ist wohl übersehen worden während der Finanzierungsnöten der Rentenversicherung in den 1950er Jahren, der Sorge um die schmalen Rentenkassen. Damals wurde überdeutlich, dass angesichts der inzwischen erreichten Größenordnung in der Zahl der Versicherten und damit der Ausgaben der Rentenversicherung deren Finanzierung auf der Basis einer Kapitalansammlung nicht mehr zu sichern sei. Hätte man die Erhebungsbasis nicht verändert, also bei einem Verzicht auf den Übergang zum Umlageverfahren, hätte etwa für das Jahr 1995 der für die Abwicklung der laufenden Verpflichtungen notwendige Kapitalstock der Rentenversicherung eine Höhe von etwa zehn Billionen DM erreicht haben müssen (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung; Übersicht über das Sozialrecht, 1995). Das zu leisten schien allen Entscheidenden unmöglich zu sein. Von diesen Sorgen befreite die Regierung Adenauer und der Bundestag die Sozialversicherer, ohne dass sich gleichzeitig der damalige Gesetzgeber verpflichtete, die Systemkorrektur anzugehen, die dieses System „auf die Füße“ gestellt hätte.

Mit seinem Urteil vom 3. April 2001 stellte der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts dann auch – fast 50 Jahre später – fest, dass der für die stabile Fortführung des Sozialversicherungssystems unentbehrliche generative Beitrag der Familien, die Sorge für die nachwachsende Gene-

ration, zur Zeit in der Regel nicht mehr von allen Versicherten erbracht wird. Er betonte unter anderem, dass Pflegebedürftigkeit, so wie es der Gesetzgeber selbst sah, ein maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmtes Risiko darstellt. Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungsleistungen den Regeln des Umlageverfahren folgen, führe ein gleicher Versicherungsbeitrag „zu einem erkennbaren Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtbeitrag, den Kindererziehende in die Versicherung einbringen“ (nämlich Kindererziehung und Geldbeitrag) und lediglich einem „Geldbeitrag der Kinderlosen“. - Die Kernsätze dieses Urteils lauten wie folgt: „Die Versicherungsleistung versicherter Eltern begünstigt innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder“... „Eltern, die unterhaltsbedürftige Kinder haben“ und „kinderlos bleibende Versicherte im erwerbsfähigen Alter“, .. „beide sind bei einer Finanzierung der Sozialversicherung im Umlageverfahren darauf angewiesen, dass Kinder in genügend großer Zahl nachwachsen“... „Wird ein solches allgemeines, regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Lebensrisiko durch ein Umlageverfahren finanziert, so hat die Erziehungsleistung konstitutive Bedeutung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems“... „Für ein solches System (ist) nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv. Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter“. Das sei deshalb eine verfassungswidrige Benachteiligung, weil sie die Verfassungsgebote des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 6 Abs. 1 GG verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht fordert somit zwingend jene Systemänderung, die der Gesetzgeber bislang verweigert. Dessen Fehlverhalten erwächst aus der Missachtung der Einsicht, die die Fünfte Familienberichtscommission bereits 1994 formulierte. Sie basiert auf dem Urteil, dass die grundlegenden Fähigkeiten und Bereitschaften von Individuen zum Wissenserwerb und für die lebenslangen Prozesse sozialen, schulischen und beruflichen Lernens in den Familien erworben werden. – Die Familie ist die erste gesellschaftliche Institution (vor dem Kindergarten und der Schule und dann neben diesen), die entscheidende Voraussetzungen für den Erfolg von Lern- und Bildungsprozessen der nachwachsenden Generationen schafft. Daraus resultiert ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung, denn: „Nur mit dem Sozialisationserfolg von Familie und Schule wird (innovative und) effiziente Wirtschaft möglich“ ...und zudem eine dynamische, sozial verantwortliche und weltoffene Gesellschaft.

Es rächt sich eben historisch, wenn die Grundlagen ordnungspolitisch weitreichender Entscheidungen nicht immer wieder bedacht werden. Dann bauen sich jene Denkblockaden auf, deren Abbau Voraussetzung ist für jede ernsthafte Reformdebatte.

Über die Grundlagen Gesellschaft stabilisierender Reformen – ein Fazit

Es lassen sich Lehren ziehen aus der Analyse politischer Fehlleistungen der Vergangenheit. – Es ist bislang zu wenig bedacht worden ist, wie grundlegend sich die Gesamtperspektive der Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik mit der Hinwendung zur Familie als Objekt der Sozialpolitik geändert hat. Die (wissenschaftlich begründete) Werbung für die vorrangige Beachtung des Finalprinzips in der Politik will die Einsicht vermitteln, dass es infolge der vielseitigen Wechselwirkungen zwischen der Lebenslage von Familien und der permanenten Veränderungen in der Wirtschaft und Gesellschaft sowie der darauf wiederum reagierenden Politik kaum möglich ist, weiterhin dem Kausalprinzip zu trauen. Angesichts der hohen Komplexität der sozialen Wirklichkeit sei es einfach unmöglich, alle in Frage kommenden Ursachen aufzuspüren, an die dann Sicherungsmaßnahmen anzuknüpfen hätten. Mit der Betonung des Aspektes der Finalität will die "neue" Sozialpolitik vor allem dazu beitragen, dass keine unerwünschten Lücken im Siche-

rungsnetz verbleiben. Die größte Chance, dies zu gewährleisten, scheint darin zu bestehen, die Handlungspotenziale und die Wahlmöglichkeiten der Familie in der Pluralität ihrer gelebten Formen so zu stärken, dass sie mit Hilfe der Stützung durch staatliche Hilfe selbst über die eigene Lebenslage entscheiden können.

Festzuhalten ist vor allem , dass für die Sicherung und Förderung des Wohlstands dieser Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, und somit des Wohlstands ihrer Familien die Stärkung investiver Potenziale einen deutlichen Vorrang haben muss vor den konsumtiven Chancen. Es gilt, die vier zentralen Säulen gesellschaftlicher Zukunftssicherung zu stärken und zu stabilisieren. Das sind die Säulen: 1) Humanvermögensbildung, 2) Aufbau von (Familien-) Haushaltsvermögen mit einem starken Akzent von Wohnungseigentum, 3) breit gestreute Vermögensbeteiligung privater Haushalte an privaten und öffentlichen Unternehmen und 4) die investiven Elemente im Sozialen Sicherungsvermögen, jene Elemente, die die familiäre Humanvermögensbildung stützen, nicht zuletzt das Gesundheits- und Bildungssystem. Jeder Schritt, der in diese Richtung führt, stabilisiert die Lebenslage von Familienhaushalten und die Zukunftsfähigkeit moderner Gesellschaften.

Einige Literaturhinweise

Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.). Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland - Zukunft des Humanvermögens. Fünfter Familienbericht. Bonn 1994.

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stärkung familialer Beziehungs- und Erziehungskompetenzen, Juni 2004.

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die bildungspolitische Bedeutung der Familie - Folgerungen aus der PISA-Studie, Stuttgart 2002.

Hessische Staatskanzlei (Hg.). „Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!“ Der „Wiesbadener Entwurf“ zur Familienpolitik. Wiesbaden 2003.

Franz-Xaver Kaufmann, Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. München 1995.

Hans-Günter Krüsselberg/Heinz Reichmann (Hg.): Zukunftsperspektive Familie und Wirtschaft - Vom Wert von Familie für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Graftschaft 2002.

Hans-Günter Krüsselberg. Ethik, Vermögen und Familie - Quellen des Wohlstands in eine menschenwürdigen Ordnung - (Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Band 56). Stuttgart 1997.

Heinz Lampert, Priorität für die Familie, Plädoyer für eine rationale Familienpolitik, Berlin 1996.

Rosemarie Nave-Herz. Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung 2004.

Rosemarie Nave-Herz, Hrsg., Kontinuität und Wandel der Familie in Deutschland, Eine zeitgeschichtliche Analyse, Stuttgart 2002.

Dr. Hans-Günter Krüsselberg ist emeritierter Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg